



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

## **Was ist das BEI\_BW? Eine Einführung.**

### **BEI\_BW**

**Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI\_BW)  
gemäß § 13 in Verbindung mit § 118 Sozialgesetzbuch IX  
– Bundesteilhabegesetz –**

## 1 Einleitung

Die folgenden Seiten sollen Ihnen helfen, das Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_BW in Baden-Württemberg zu verstehen. BEI\_BW ist die Abkürzung für **BedarfsErmittlungs-Instrument Baden-Württemberg**. Die Einführung richtet sich an alle, die ab dem 01.01.2020 mit dem neuen Verfahren der Bedarfsermittlung für Leistungen der Eingliederungshilfe zu tun haben. Dazu zählen die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen, die Fachkräfte der Träger der Eingliederungshilfe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg.

Das BEI\_BW ist in erster Linie für Fachleute in der Sozialverwaltung geschrieben. Denn das Bundesteilhabegesetz (BTHG) schreibt für die Bedarfsermittlung systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel vor – die sogenannten Instrumente der Bedarfsermittlung. Die vollständige Version des BEI\_BW wurde auf der Webseite des Ministeriums für Soziales und Integration<sup>1</sup> veröffentlicht.

Damit sich Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen sowie andere unterstützende Personen auf das Gespräch zur Bedarfsermittlung vorbereiten können, wurden darüber hinaus die wichtigsten Fragen dafür in einem vereinfachten Bogen übersichtlich zusammengefasst. Er dient dazu, sich persönliche Notizen zu machen, die man mit zum Gespräch nehmen kann. Der Bogen ist ebenfalls auf der Webseite des Ministeriums für Soziales und Integration<sup>2</sup> veröffentlicht.

### **Bedarfsermittlung – Dialog auf Augenhöhe**

Das Verfahren vom Bedarf zur Leistung ist die sogenannte Gesamt- oder Teilhabeplanung. Ein wichtiger erster Schritt darin ist die Ermittlung des Bedarfs, die in einem Dialog auf Augenhöhe stattfindet. Dazu wird die Fachkraft des Trägers der Eingliederungshilfe in der Regel ein ausführliches Gespräch mit dem Menschen mit Behinderung führen. Sofern gewünscht, können Angehörige oder andere Personen des Vertrauens am Gespräch teilnehmen. In dem Gespräch geht es um die Frage, wie der Mensch mit Behinderung heute lebt und in Zukunft leben möchte, um Wünsche und Lebensvorstellungen, Ziele und Bedarfe.

### **Das Instrument der Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg – BEI\_BW**

Das BEI\_BW wurde in Baden-Württemberg in einem breit angelegten konsensorientierten Beteiligungsverfahren erarbeitet und wird künftig auch gemeinsam weiterentwickelt. Dabei sitzen die Träger der Eingliederungshilfe, die Leistungsanbieter und die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen paritätisch an einem Tisch. Ziel war es, ein lan-

---

<sup>1</sup> [www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung)

<sup>2</sup> [www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung)

desweit einheitliches Instrument zu entwickeln, das den Anforderungen des BTHG entspricht und sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)<sup>3</sup> orientiert.

Das BEI\_BW gibt es in zwei Fassungen:

- Erwachsene,
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das BEI\_BW besteht aus vier Bögen:

- A Basisbogen,
- B Beschreibung der gesundheitlichen Situation,
- C Dialog- und Erhebungsbogen,
- D Ergebnisbogen.

Das BEI\_BW wurde in der ersten Jahreshälfte 2019 erprobt. Die Erprobungsphase wurde von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration wissenschaftlich begleitet. Die Auswertung zeigt: Menschen mit Behinderungen äußern eine hohe Zufriedenheit mit dem neuen Verfahren. Das BEI\_BW wurde auf Basis der Ergebnisse dieser Begleitforschung in der zweiten Jahreshälfte 2019 noch einmal grundlegend überarbeitet. Der Abschlussbericht ist auf der Webseite des Ministeriums für Soziales und Integration<sup>4</sup> veröffentlicht.

### **Das BEI\_BW als Leitfadeninstrument**

Im Zentrum des BEI\_BW stehen sowohl die Ermittlung der Wünsche und Ziele des Menschen mit Behinderung als auch die Ermittlung von Fähigkeiten und Beeinträchtigungen in den neun Lebensbereichen der ICF. Es schafft die methodische Grundlage für einen leitfadengestützten Dialog. Die Bedarfsermittlung erfolgt in einem offenen Gespräch. Dabei ist es wichtig, den Fokus der Bedarfsermittlung auf die Sichtweise des Menschen mit Behinderung zu legen. Dabei werden die Fragen und Themen des BEI\_BW individuell, situativ und altersgerecht angepasst. Das gilt besonders bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Das BEI\_BW ist weder Formular noch Fragebogen. Das heißt, die Fragen werden weder der Reihe nach „abgearbeitet“ noch wörtlich vorgelesen. Während des Gesprächs erfolgt noch keine Bewertung der Wünsche, Ziele und Lebensvorstellungen in Hinblick auf ihre Realisierbarkeit. Zudem sind die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten, insbesondere der Grundsatz der Erforderlichkeit.

---

<sup>3</sup> [www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icf](http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icf)

<sup>4</sup> [www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung)

## **In die Zukunft blicken – gemeinsam Teilhabeziele erarbeiten**

Die Bedarfe orientieren sich am Alltag des Menschen mit Behinderung und werden unabhängig von der Wohnform oder einem bestimmten Leistungsanbieter erhoben. Menschen mit Behinderung haben nicht immer die Möglichkeit, ihr Leben nach ihren eigenen Wünschen und Zielen zu gestalten. Deshalb wird es einigen von ihnen zunächst schwerfallen, konkrete Wünsche und Ziele zu formulieren. Es kann auch sein, dass ihnen dies aufgrund ihrer Behinderung schwerfällt. Sie können deshalb mit Hilfe von Assistenzleistungen die Möglichkeit erhalten, ihre Wünsche und Ziele zu erarbeiten. Aus den Wünschen und Zielen abzuleitende Bedarfe werden dann in der nächsten Bedarfsermittlung erhoben.

Die Bedarfsermittlung ist Aufgabe der Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe. Die Teilhabeziele werden diskursiv-dialogisch mit allen am Gespräch Beteiligten erarbeitet. Dabei sind die Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Teilhabe in den neun Lebensbereichen (ICFd) sowie die Förderfaktoren und Barrieren der Umwelt (ICFe) zu berücksichtigen.<sup>5</sup> Der Gesamtplan soll nach § 121 SGB IX regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden. Wie oft die Bedarfsermittlung durchgeführt werden soll, bestimmt das SGB IX nicht.

## **Das BEI\_BW als Instrument für die standardisierte Dokumentation**

Aus den Wünschen des Menschen mit Behinderung werden gemeinsam im Dialog konkrete Ziele entwickelt, aus denen – unter Beachtung der Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Teilhabe und der Umweltfaktoren – Bedarfe abgeleitet werden können. Diese werden im Anschluss an das Gespräch standardisiert dokumentiert. Auch hier gilt: Während der Bedarfsermittlung kommt es auf die Sichtweise des Menschen mit Behinderung bzw. bei Kindern und Jugendlichen auch der Eltern an. Diese persönlichen Sichtweisen müssen auch in der Dokumentation erkennbar bleiben. Die Dokumentation des Dialogs ist Aufgabe der Fachkraft beim Träger der Eingliederungshilfe. Das heißt, weder die Menschen mit Behinderung selbst noch ihre Angehörigen noch die Beschäftigten der Einrichtungen und Dienste füllen das BEI\_BW aus. Auf dieser Basis werden dann im sich daran anschließenden Gesamtplanverfahren die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt. Die Feststellung der Leistung ist jedoch nicht Teil der Bedarfsermittlung.

## **BEI\_BW und ICF**

Die ICF ist sehr komplex und umfangreich. Für Nicht-Fachleute ist sie ohne Einarbeitung schwer verständlich. Sie ist international gültig und verbindlich und kann deshalb nicht gekürzt und in Umgangssprache übersetzt werden. Sie dient vor allem der systematischen Dokumentation im Anschluss an das Gespräch. Es ist deshalb für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen nicht erforderlich, die ICF in ihren Details zu kennen, um eine

---

<sup>5</sup> siehe dazu auch Punkt „BEI\_BW und ICF“ weiter unten

erfolgreiche Bedarfsermittlung durchzuführen. Für Fachleute ist wichtig zu wissen, dass das BEI\_BW bewusst auf sogenannte „Core-Sets“ verzichtet. Im Rahmen eines „Core-Sets“ werden für die jeweilige Anwendung bzw. das jeweilige Krankheitsbild typische Klassifikationen (Items) vorab, fallunspezifisch, selektiert und in einem Set gebündelt. Das BEI\_BW verlangt dagegen eine offene Herangehensweise, die dem gesetzlichen Anspruch einer individuellen Bedarfsermittlung gerecht wird.

## **2 Vor dem Dialog**

Die Fachkraft beim Träger der Eingliederungshilfe bereitet das Gespräch vor, damit es einen guten Verlauf nehmen kann. Dazu gehört – neben der Vereinbarung eines Termins an einem geeigneten Ort – das Ausfüllen der Bögen A<sup>6</sup> (Basisbogen) und B<sup>7</sup> (Beschreibung der gesundheitlichen Situation).<sup>8</sup> Wie weit das möglich ist, ist individuell unterschiedlich. Wenn der Mensch mit Behinderung bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, sind mehr Informationen im Vorfeld vorhanden als bei einem Erstantrag. Wenn aktuelle Unterlagen zur Beschreibung der gesundheitlichen Situation dem Träger der Eingliederungshilfe schon vor dem Dialog vorliegen, erleichtert dies die Durchführung des Gesprächs.

### **Hilfsmittel, baulich-technische Voraussetzungen, Kommunikationshilfen**

Vor dem Gespräch sollte geklärt sein, ob der Mensch mit Behinderung Hilfsmittel benutzt und auf welche baulich-technischen Voraussetzungen er angewiesen ist. Dies ist auch für die Planung des Gesprächs wichtig. Je nach Umständen müssen die notwendigen Voraussetzungen für das Gespräch erst noch geschaffen werden. Das wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn jemand eine Hörhilfe benutzt, für die eine Mikrofon-Anlage erforderlich ist oder wenn jemand auf einen Rollstuhl angewiesen ist und einen barrierefreien erreichbaren Ort benötigt. Diese Erfordernisse werden vorab im Basisbogen A eingetragen. Die Daten geben darüber hinaus Hinweise darauf, was die Person auch im häuslichen Bereich oder an anderen Orten benötigen könnte.

### **Teilnehmende für das Gespräch festlegen – Person des Vertrauens benennen**

Wer neben dem Menschen mit Behinderung und dem Träger der Eingliederungshilfe am Gespräch teilnimmt, ist nicht starr festgelegt. Der Mensch mit Behinderung hat nach § 117 SGB IX das Recht, eine Person seines Vertrauens am Gesamtplanverfahren zu beteiligen und somit auch zum Bedarfsermittlungsgespräch mitzunehmen. Er oder sie muss dies jedoch nicht tun. Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung werden die Eltern als Sorgeberechtigte mit dabei sein.

---

<sup>6</sup> siehe dazu Nummer 3.1

<sup>7</sup> siehe dazu Nummer 3.2

<sup>8</sup> Siehe dazu auch Nummer 3 „Das BEI\_BW und seine Bögen“

## **Miteinander kommunizieren – auch unter Einsatz nicht-sprachlicher Mittel**

Der Dialog wird grundsätzlich mit dem Menschen mit Behinderung geführt. Dies gilt auch dann, wenn die Person nicht sprechen kann. In diesem Fall sollen soweit als möglich nicht-sprachliche Mittel zum Einsatz kommen. Auch dabei ist es wichtig, dass andere am Gespräch beteiligte Personen stellvertretend für den Menschen mit Behinderung sprechen dürfen und können. Nicht-sprechende Menschen brauchen Unterstützung von Personen, die in der Lage sind, ihre Äußerungen zu verstehen und zu „übersetzen“, damit man im Rahmen der Bedarfsermittlung zu authentischen Aussagen kommt. Bei nicht-sprechenden Menschen sind dies häufig die Eltern oder eine Person des Vertrauens, die als „Dolmetscher“ diese authentische „Übersetzung“ leisten können. In der Praxis der Bedarfsermittlung ist jedoch klar zu trennen zwischen dieser Form der Unterstützung und der Vertretung eigener Interessen. Zu beachten ist bei einer stellvertretenden Äußerung außerdem, dass diese nicht zwingend die Sichtweise des Menschen mit Behinderung wiedergibt.

## **Auf das Recht auf Beratung hinweisen – über EUTB-Stellen informieren**

Bereits beim Erstkontakt im Rahmen der Antragstellung kann man den Menschen mit Behinderung und seine Angehörigen oder rechtlichen Vertretungen darüber informieren, dass die Ermittlung des Bedarfs mittels BEI\_BW erfolgt und dass ein Recht auf Beratung durch den Träger der Eingliederungshilfe nach § 106 SGB IX besteht. Auch auf das Beratungsangebot der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB-Stellen)<sup>9</sup> kann man an dieser Stelle bereits hinweisen. Man sollte erläutern, über was sich die antragstellende Person vor der Bedarfsermittlung Gedanken machen sollte: Neben Wünschen und Zielen zählen dazu auch die konkreten Bedarfe. Das kann den zeitlichen Unterstützungsbedarf für die einzelnen Ziele genauso betreffen wie die Frage, welche Qualifikation für welchen Unterstützungsbedarf voraussichtlich erforderlich ist. Für beides kann es hilfreich sein, vorab im Alltag zu protokollieren, wann welche Unterstützung benötigt wird. Für persönliche Notizen kann der dafür angefertigter Notiz-Bogen<sup>10</sup> verwendet werden.

## **Zeit fürs Gespräch einplanen – Zahl der Gespräche einschätzen**

Es kann sinnvoll sein, den Dialog auf mehrere Gesprächstermine aufzuteilen. Die Zahl der Gesprächstermine und deren Dauer hängen stark davon ab, wie gut der Mensch mit Behinderung kommunizieren kann, wie gut das Gespräch vorbereitet wurde und wie komplex der Unterstützungsbedarf ist. Die Dauer sollte sich an der Konzentrationsfähigkeit aller Beteiligten – besonders aber der des Menschen mit Behinderung – orientieren.

---

<sup>9</sup> Die EUTB-Stellen in ihrer Nähe finden sie über die Suchfunktion hier:  
<https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>

<sup>10</sup> siehe oben Nummer 1 „Einleitung“, Absatz „Bedarfsermittlung – Dialog auf Augenhöhe“

## **3 Das BEI\_BW und seine Bögen**

### **3.1 Bogen A – Basisbogen**

Der Basisbogen dient der Erfassung von Angaben zur leistungsberechtigten Person, also des Menschen mit Behinderung. Dazu zählen zum Beispiel Name, Adresse, Familienstand und Schulabschluss. Hier werden auch die vorhandenen Hilfsmittel, besondere baulich-technische Anforderungen an das Gespräch und erforderliche Kommunikationshilfen dokumentiert. Zudem werden hier die Kontaktdaten der rechtlichen Vertretung bzw. der Sorgeberechtigten sowie andere Ansprechpersonen notiert. Außerdem wird festgehalten, welche Leistungen anderer Leistungsträger der Mensch mit Behinderung bereits erhält. Vieles lässt sich schon vor dem Gespräch schriftlich, telefonisch oder anhand der eingesandten Unterlagen klären.

### **3.2 Bogen B – Beschreibung der gesundheitlichen Situation**

Die Fachkraft des Trägers der Eingliederungshilfe soll den Bogen B anhand aktueller ärztlicher, therapeutischer oder pädagogischer Unterlagen soweit möglich schon vor dem Dialog ausfüllen. Eine gute Vorbereitung erleichtert den Dialog. Der Bogen B wird im Laufe der Bedarfsermittlung – besonders wenn sich im Gespräch bislang unberücksichtigte Aspekte ergeben – ergänzt. Bei Bedarf kann die Einholung weiterer ärztlicher, therapeutischer oder pädagogischer Stellungnahmen erforderlich sein.

#### **Ärztliche und andere Unterlagen**

Um den Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe bearbeiten zu können, braucht der Träger der Eingliederungshilfe aktuelle ärztliche, pädagogische und therapeutische Berichte zur Beschreibung der gesundheitlichen Situation. Dazu zählen zum Beispiel Arztberichte, Pflegegutachten, Reha-Berichte sowie Berichte von Sonderpädagogischen Beratungsstellen und Berichte von Therapeuten. Sofern vorhanden, sollten auch die Nachweise über eine bestehende Schwerbehinderung nach § 152 SGB IX und die entsprechenden Merkmale nach § 3 Schwerbehindertenausweisverordnung vorgelegt werden. Wenn diese Unterlagen schon vor dem Gespräch zur Bedarfsermittlung beim Stadt- oder Landkreis vorliegen, erleichtert das die Bedarfsermittlung.

#### **Befunde und Diagnosen**

Die Diagnostik ist somit in der Regel multiprofessionell zu erstellen. Die in Bogen B zu dokumentierenden Befunde und Diagnosen nach ICD-10 erfordern ärztliche Expertise. Die „Arztberichte“ die unter Punkt 1 „Unterlagen“ in Bogen B erfragt werden, müssen von Ärzten oder Fachärzten erstellt werden. Im Rahmen des Bogens B des BEI\_BW sind nicht nur die Arztberichte von Belang, sondern zum Beispiel auch pädagogische und therapeutische

Berichte, die nicht von Ärzten erstellt werden. Häufig ergibt sich erst in der Summe der Berichte ein aussagekräftiges Gesamtbild der gesundheitlichen Situation.

### **Beeinträchtigungen der Körperfunktion ermitteln – mentale Funktionen inklusive**

Die „Körperfunktionen“ sind nach ICFb zu ermitteln. Die Beeinträchtigungen der Körperfunktionen werden nur insoweit erhoben, als sie Auswirkungen auf die Aktivitäten und Teilhabe und damit auf die Bedarfe haben. Die ärztlichen, pädagogischen und therapeutischen Berichte zur Beschreibung der gesundheitlichen Situation sollten deshalb die entsprechenden Schlüssel aus der ICF enthalten.

### **3.3 Bogen C – Dialog- und Erhebungsbogen**

Grundsätzlich gilt für die gesamte Bedarfsermittlung: Die Sichtweise des Menschen mit Behinderung muss als solche erkennbar bleiben. Dies ist vor allem dann von großer Bedeutung, wenn der Mensch mit Behinderung selbst nicht antworten kann. Dann kann eine dieser Personen stellvertretend für den Menschen mit Behinderung antworten. Wenn andere Personen wie Angehörige oder Personen des Vertrauens etwas äußern, wird dies bei der Dokumentation mit einem Kürzel kenntlich gemacht. Wenn der Mensch mit Behinderung eine andere Auffassung vertritt als andere am Gespräch beteiligte Personen, muss dies auch so aufgeschrieben werden.

### **Wünsche und Ziele ermitteln – subjektive Sicht dokumentieren**

Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt immer unter Berücksichtigung der Wünsche und Lebensvorstellungen des Menschen mit Behinderung. Deshalb beginnt damit auch in der Regel das Gespräch. Der Dialog ist ein Gespräch über die mittelfristige Lebensplanung. Wenn erforderlich, soll die Fachkraft des Trägers der Eingliederungshilfe hierbei eine aktive Rolle einnehmen und durch sensible Nachfragen oder Anregen den Menschen mit Behinderung ermutigen, seine Vorstellungen zu äußern. Es ist wichtig, die Wünsche und Ziele aus der subjektiven Sicht des Menschen mit Behinderung aufzuschreiben und nicht zu bewerten, ob sie realisierbar oder angemessen sind.

### **Ist-Situation erfassen – Anhaltspunkte für den Bedarf ermitteln**

Neben der Ermittlung der Wünsche und Lebensvorstellungen spricht man darüber, wo und wie der Mensch mit Behinderung aktuell lebt. Die Erfassung der Ist-Situation gibt Anhaltspunkte auf den Unterstützungsbedarf. Die Beschreibung des Unterstützungsbedarfs soll alles enthalten, was erforderlich ist, damit der Mensch mit Behinderung sein Leben nach seinen Vorstellungen und Wünschen leben kann. Dazu muss man die aktuelle Lebenssituation anhand der Kategorien der ICF erfassen und adäquat beschreiben.



## **Lebensbereiche untersuchen – Fähigkeiten und Beeinträchtigungen beschreiben**

Im Dialogbogen werden die „Aktivität und Partizipation [Teilhabe]“ anhand der neun Lebensbereiche der ICF beschrieben. Die Begriffe sind – einschließlich der eckigen Klammer – wörtlich aus der ICF übernommen. Hier geht es um die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung, also um die Frage, was er ohne Nutzung von Hilfsmitteln und ohne personelle Unterstützung tun kann. Auch hier wird das Gespräch offen geführt. Man sollte – ausgehend von den zentralen Lebensvorstellungen – fragen, was er oder sie gut, nicht so gut oder gar nicht kann. Die Antworten werden von der Fachkraft erst im Anschluss an das Gespräch den neun Lebensbereichen zugeordnet und dokumentiert.

## **Kontextfaktoren im unmittelbaren Umfeld ermitteln – Umweltfaktoren beschreiben**

Die Beeinträchtigungen an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft ergeben sich aus den Wechselwirkungen zwischen behinderungsbedingten Beeinträchtigungen mit den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der Umwelt. Dies stellt das Bundes-teilhabegesetz in § 2 SGB IX „Begriffsbestimmung“ besonders heraus.

Zu den sogenannten Umweltfaktoren nach ICF zählen zum Beispiel die Barrierefreiheit in Gebäuden, im öffentlichen und privaten Raum und beim ÖPNV (Bus und Bahn), die Unterstützung durch Beziehungen zu anderen Menschen am Arbeitsplatz und in der Schule, die Einstellungen der Menschen im unmittelbaren Umfeld wie auch das Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung. Diese Umweltfaktoren sind oft ausschlaggebend für die tatsächlichen Möglichkeiten der Teilhabe – unabhängig von den Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der Person selbst. Wenn ein Mensch mit Behinderung zum Beispiel aufgrund seiner Fähigkeiten ohne die Nutzung von Hilfsmitteln und ohne personelle Unterstützung den ÖPNV benutzen kann, kann er oder sie dennoch einen Unterstützungsbedarf im Bereich Mobilität haben. Das wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn der ÖPNV nicht barrierefrei ist oder der Wohnort schlecht oder gar nicht mit dem ÖPNV erreichbar ist. Deshalb müssen zur Ermittlung der Bedarfe auch die fördernden und beeinträchtigenden Umweltfaktoren erhoben werden.

## **Personbezogene Faktoren – was sonst noch wichtig ist**

Neben den Umweltfaktoren sind nach ICF auch die sogenannten personbezogenen Faktoren zu berücksichtigen, also zum Beispiel besonders prägende Lebensereignisse, spezielle Charaktereigenschaften sowie ganz persönliche Vorlieben oder Abneigungen. Die personbezogenen Faktoren werden in der ICF nicht klassifiziert, also nicht mit Items hinterlegt, weil sie sehr unterschiedlich sein können. Sie können aber ebenfalls erheblichen Einfluss auf Art und Umfang des Teilhabebedarfs eines Menschen mit Behinderung haben. Daher wird am Ende des Dialogbogens gefragt, was sonst noch wichtig ist, um die Situation des Menschen mit Behinderung besser zu verstehen.

## **Zusammenfassung der Teilhabe-Beeinträchtigungen – Übersicht schaffen**

Am Ende des Gesprächs fassen die am Gespräch Beteiligten unter Nummer 4 des Bogens C noch einmal zusammen, welche Beeinträchtigungen der Teilhabe bestehen. Erst danach können die Bedarfe ermittelt werden. Zweck dieser Tabelle ist eine übersichtliche Darstellung, in welchen Lebensbereichen der Mensch mit Behinderung teilhaben möchte und wo Beeinträchtigungen der Teilhabe bestehen bzw. Teilhabe nicht gegeben ist. Diese Tabelle kann später zur Kontrolle neben die Teilhabeziele und die Bedarfe gelegt werden. Damit kann man überprüfen, ob in allen Bereichen, in denen Teilhabe gewünscht ist, bereits vorhandene Unterstützung weitergeführt wird oder zusätzliche Unterstützung erforderlich ist.

### **3.4 Bogen D – Ergebnisbogen**

#### **Ziele beschreiben – überprüfbar machen**

Hier werden gemeinsam die Ziele formuliert. Die konkreten Ziele ergeben sich meist im Verlauf des Dialogs und werden bei der Ermittlung des Bedarfs von der Fachkraft des Trägers der Eingliederungshilfe mitgedacht. Die Ziele sollen so konkret wie möglich formuliert werden und zwar jeweils im Hinblick auf die zu erreichenden Zustände. Der Blick sollte also zukunftsgerichtet sein, zum Beispiel im Hinblick auf die angestrebte Wohn- und Lebensform, die der Mensch mit Behinderung anstrebt.

#### **Teilhabe-Beeinträchtigungen benennen – Bedarf ermitteln**

Abschließend wird im Ergebnisbogen der Bedarf ermittelt, der zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist. Zu den Bedarfen zählen sächliche, technischen und personellen Hilfen, die zur Erreichung der Ziele erforderlich sind. Der Bedarf an personellen Hilfen wird konkret nach zeitlicher Lage und Umfang sowie nach erforderlicher Qualifikation beschrieben. Der Bedarf wird zunächst unabhängig von der Frage ermittelt, ob weitere Rehabilitationsträger neben dem Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind. Eine Bewertung erfolgt auch an dieser Stelle nicht.